



GEMEINDE LONTZEN

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 14.09.2026

Anwesend:

Patrick THEVISSSEN, Bürgermeister
José GROMMES, Sandra HOUBEN-MEESSEN, Evelyn JADIN, Werner HEEREN, Schöffen
Roger FRANSSSEN, Hanna LOEWENAU, Yannick HEUSCHEN, Vanessa HAGELSTEIN-SCHMITZ,
Etienne SIMAR, Sonja CLOOT, Pascal KÖTTGEN, Maëlle LOCHT, Gilberte LASCHET, Alexander
JONAS, Nadia KITTEL, Ratsmitglieder
Manuel STANER, Generaldirektor

Fehlen entschuldigt:

Herr Gerd MALMENDIER, Ratsmitglied

Öffentliche Sitzung

GENERALLDIREKTOR

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 08. Juni 2026 – Verabschiedung

Der Gemeinderat verabschiedet das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 8. Juni 2026 mit 16 Ja-Stimmen (P. Thevissen; J. Grommes; S. Houben-Meessen; E. Jadin, W. Heeren; R. Franssen; H. Loewenau; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; S. Cloot; P. Köttgen; G. Laschet; M. Loch; A. Jonas; N. Kittel;)

ALLGEMEINES

2. Resolution zur Personalsituation der Abteilung "Natur und Forstwesen" des Öffentlichen Dienstes der Wallonie

Nach Anhörung des Schöffen J. GROMMES in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder N. KITTEL, Y. HEUSCHEN und R. FRANSSSEN;

Der Gemeinderat,

aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In Anbetracht des an die Regierung der Wallonischen Regierung adressierten Schreibens der neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets vom 07.04.2025, mit dem auf die schwierige Personalsituation in den ostbelgischen Forstämtern hingewiesen wurde;

In Anbetracht des seit mehreren Jahren zu beobachtenden schrittweisen und strukturellen Personalabbaus in der Abteilung "Natur und Forstwesen" (nachstehend als DNF bezeichnet), der durch die jüngsten Haushaltskürzungen noch verstärkt wurde;

In Anbetracht des im Jahr 2025 in den regionalen Dienststellen geltenden Einstellungsstopps sowie der angekündigten Aussicht, dass ab 2026 nur noch jede dritte ausscheidende Stelle neu besetzt wird;

Angesichts der zahlreichen derzeit unbesetzten Stellen innerhalb des DNF auf Ebene der Forstamtsleiter, der Verwaltungsangestellten und der Förster;

In Erwägung, dass die DNF die Verwaltung aller öffentlichen Wälder (Staat, Gemeinde, ÖSHZ) in der Wallonischen Region gewährleisten muss, auch auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen;

In Erwägung, dass die Holzverkäufe eine bedeutende Einnahmequelle für die Wallonische Region und die Gemeinden darstellen;

In Erwägung, dass es bereits jetzt schwierig ist qualifiziertes und motiviertes Personal zu finden, diese Situation aber verschlimmert wird, wenn der Arbeitsdruck für das übrige Personal überproportional anwächst;

In Erwägung, dass die aktuellen kurzfristigen Einsparungen langfristige Kostensteigerungen aufgrund von mangelhafter Arbeitsqualität mitbringen werden;

In Anbetracht dessen, dass die Aufrechterhaltung dieser Einnahmen eine ausreichende Anzahl von DNF-Mitarbeitern vor Ort voraussetzt, um die Wälder „wie ein guter Familienvater“ zu verwalten und für eine reibungslose administrative und technische Abwicklung zu sorgen;

In Anbetracht dessen, dass die aktuellen Personalengpässe nicht nur die Qualität des öffentlichen Forstdienstes, sondern auch die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung und die Stabilität der Forstwirtschaft gefährden;

In Anbetracht dessen, dass die DNF zudem ein wichtiges strategisches Instrument für die Umsetzung der Politik in den Bereichen Klimawandel, Erhaltung der biologischen Vielfalt, und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen darstellt;

In Anbetracht dessen, dass der strukturelle Personalabbau bei der DNF indirekt die kommunalen Finanzen sowie die Dienstleistungen für die Bürger schwächt;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck zu bringen, dass auf Ebene des DNF angesichts der derzeitigen Personalsituation nicht die erforderlichen Voraussetzungen bestehen, alle seine Aufgaben dauerhaft und effizient zu erfüllen.

Artikel 2 - Die wallonische Regierung aufzufordern, das Einstellungsmoratorium für kritische Funktionen des DNF aufzuheben oder zumindest zu lockern.

Artikel 3 - Ein erforderliches Mindestmaß an Personal einzufordern, um die Kontinuität, Qualität und Effizienz des öffentlichen Forstwesens zu gewährleisten.

Artikel 4 - Die Führung einer transparenten Debatte, um die finanziellen Folgen des Personalmangels auf Ebene der DNF für die Gemeinden zu bestimmen.

Artikel 5 - Jede Initiative zu unterstützen, die darauf abzielt, einen umfassenden öffentlichen Forstdienst zu erhalten, der die Nachhaltigkeit des öffentlichen Waldes und die Stabilität der kommunalen Einnahmen gewährleistet.

Artikel 6 - Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Regierung der Wallonischen Region, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets sowie den Gemeinden Malmedy, Waimes, Bleiberg, zur Kenntnisnahme übermittelt.

3. Erneuerung der Konvention mit TERRE VoG zur Einsammlung von Textilhaushaltsabfällen

Nach Anhörung des Schöffen W. HEEREN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder P. THEVISSSEN, R. FRANSSEN und Y. HEUSCHEN, V. HAGELSTEIN-SCHMITZ

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, insbesondere Artikel 8 und 21 §6;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. November 2003 über die Registrierung der Sammler und Transportunternehmer von anderen Abfällen als gefährlichen Abfällen, insbesondere Artikel 14bis;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderats vom 19. April 2021 zur Genehmigung der Konvention mit TERRE VoG zur Einsammlung von Textilhaushaltsabfällen vom 1. November 2021 für einen Zeitraum von 2 Jahren, der auf 4 Jahre verlängert wurde;

Nach Durchsicht der am 17. Juli 2026 von der VoG TERRE zugeschickten Erinnerung, dass die Konvention zur Einsammlung von Textilhaushaltsabfällen seit Oktober 2025 abgelaufen ist und erneuert werden muss;

In der Erwägung, dass die bestehende Konvention am 31. Oktober 2025 ausgelaufen ist und es demnach erforderlich ist eine Erneuerung der Konvention zur Einsammlung von Textilhaushaltsabfällen schnellstmöglich für einen Zeitraum von 2 Jahren verlängerbar auf 4 Jahre zu unterzeichnen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Konvention Artikel 14bis des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. November 2003 über die Registrierung der Sammler und Transportunternehmer von anderen Abfällen als gefährlichen Abfällen entspricht;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Konvention mit TERRE VoG zur Einsammlung von Textilhaushaltsabfällen rückwirkend ab dem 1. September 2026 für einen Zeitraum von 2 Jahren verlängerbar auf 4 Jahre wird genehmigt;

Artikel 2 – Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der Konvention im Namen der Gemeinde Lontzen beauftragt.

KIRCHENFABRIKEN

4. Kirchenfabrik der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal - Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2025 - Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. GROMMES in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung Kirchenfabriken;

In Anbetracht, dass der Kirchenfabrikat der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal, die Rechnung für das Rechnungsjahr 2025 in seiner Sitzung vom 03. März 2026 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die besagte Rechnung mit Unterlagen in vierfacher Ausfertigung bei der Gemeinde am 13. April 2026 eingegangen ist und mit den Unterlagen am 14. April 2026 dem Diözesanleiter des Bistums Lüttich übermittelt wurde;

Aufgrund des am 01. Juni 2026 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 29. Mai 2026;

In der Erwägung, dass die Rechnung des Rechnungsjahres 2025 der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal die Aufstellung des aktuellen Vermögensstandes beinhaltet;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2025 folgende Beträge aufweist:

Wie vom Kirchenrat festgelegt:

Ordentliche Einnahmen:	37.954,89 EUR
Außerordentliche Einnahmen:	33.924,19 EUR
Total Einnahmen:	71.879,08 EUR

Vom Bischof festgelegt:	9.525,39 EUR
Ordentliche Ausgaben:	43.031,66EUR
Außerordentliche Ausgaben:	0,00 EUR
Total Ausgaben:	52.557,05 EUR

Saldo:	19.322,03 EUR
---------------	----------------------

Aufgrund der Stellungnahme des Bischofs vom 29. Mai 2026 mit folgenden Bemerkungen:

Aufgrund der Belege

Einnahmen

E.II/16 vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres: 26.139,16 € anstatt 25.169,40 €

Es galt, den Betrag zu übernehmen, der im Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2025 bezüglich des Jahresabschlusses 2024 festgelegt worden war.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist die besagte Rechnung zu billigen;

Gehört J. Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal in der Sitzung vom 03. März 2026 für das Rechnungsjahr 2025 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

Ordentliche Einnahmen:	37.954,89 EUR
Außerordentliche Einnahmen:	34.893,95 EUR
Total Einnahmen:	72.848,84 EUR

Vom Bischof festgelegt:	9.525,39 EUR
Ordentliche Ausgaben:	43.031,66 EUR
Außerordentliche Ausgaben:	0,00 EUR

Total Ausgaben:	52.557,05 EUR
------------------------	----------------------

Saldo:	20.291,79 EUR
---------------	----------------------

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- * den Kirchenfabrikat der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal
- * der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- * den Herrn Bischof von Lüttich.

FINANZEN

5. Prüfung des Kassenstands am 31.03.2026 - Kenntnisnahme

Nach Anhörung des Bürgermeisters Schöffen J. GROMMES in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In der Erwägung, dass die beauftragte Bezirkskommissarin, Frau Anne Dassy, am 06.05.2026 den Kassenstand zum 31. März 2026 des für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmers Herrn A. HOFFMANN geprüft hat;

Aufgrund des am 04. Juni 2026 erhaltenen Kassenüberprüfungsberichts der beauftragten Bezirkskommissarin, aus welchem hervorgeht, dass der Kassenbestand an diesem Kontrolldatum für das 1. Quartal 2026 10.766.188,66 EUR betrug;

In der Erwägung, dass es seitens Frau A. Dassy, beauftragte Bezirkskommissarin, keine Bemerkungen bezüglich der oben erwähnten Kassenprüfungen gegeben hat;

Der Gemeinderat nimmt die beiliegende Mitteilung des Kassenbestands des 1. Quartals 2026 zur Kenntnis.

6. V.o.G. Mehrzweckhalle - Tätigkeitsbericht des Jahres 2025 – Kenntnisnahme und Bewilligung des jährlichen Zuschusses

Nach Anhörung des Schöffen J. GROMMES in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder A. JONAS und R. FRANSSEN

In der Erwägung, dass das Ratsmitglied R. Franssen seine Bemerkung zur Besetzung des Verwaltungsrats der VoG Mehrzweckhalle festgehalten wissen möchte, in welcher zurzeit kein Mitglied der Oppositionsfraktion sitzt.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 sowie 178 bis 183;

Aufgrund des Tätigkeitsberichts des Jahres 2025 und der Bilanz 2025 der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal jährlich einen Zuschuss in Höhe von 7.500,00 EUR gewährt und dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2026 unter OB10 PR77 EWK 33.00 vorgesehen sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Tätigkeitsbericht 2025 und die Bilanz 2025 der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal werden zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal wird ein Zuschuss in Höhe von 7.500,00 EUR für das Jahr 2026 gewährt.

Artikel 3 – Gegenwärtiger Beschluss geht zur weiteren Veranlassung an den Regionaleinnehmer und den Finanzdienst.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

7. Kommunales Programm für ländliche Entwicklung - Schaffung einer Radverbindung von Herbesthal nach Lontzen über die Rottdriescher Straße bis zur Hellendergasse – Genehmigung des Konventionsentwurfs zur Umsetzung des Projektes (Convention de réalisation)

Nach Anhörung des Bürgermeisters P.THEVISSSEN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. FRANSSEN, M. LOCHT, Y. HEUSCHEN

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 11. April 2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 12. Juni 2014 zur Ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Juni 2015 zur Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und der Fondation Rurale de Wallonie zur Begleitung der Aktion der ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Mai 2019, durch welchen die Neubesetzung der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (ordentliche Mitglieder und Gemeinderatsmitglieder) beschlossen wurde;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Januar 2025, durch welchen die Neubesetzung der Örtlichen Kommission, erforderlich nach der Neueinsetzung des Gemeinderats am 2. Dezember 2024, für Ländliche Entwicklung (Gemeinderatsmitglieder) beschlossen wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28. November 2018 das Programm zur ländlichen Entwicklung genehmigt hat und unter anderem folgende Konvention beantragt hatte;

- Schaffung einer Radverbindung von Herbesthal nach Lontzen über die Rottdriescher Straße bis zur Hellendergasse;

Aufgrund der « Convention de faisabilité » unterzeichnet durch Frau Céline Tellier, Ministerin für Umwelt, Natur und Forst, der ländlichen Entwicklung und des Tierwohls, am 20. Dezember 2021 und zugestellt am 5. Januar 2022;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 22. September 2022, mit welchem das Studienbüro Sotrez-Nizet, Outre-Cour 124/4 in 4651 HERVE, für die Erstellung eines Projektes beauftragt wurde;

Aufgrund der Vorstellung des Projektes im Rahmen der Sitzung des Gemeinderats vom 9. Februar 2026 im Hinblick auf die Kenntnisnahme und Genehmigung des Vorprojektes;

Aufgrund, des Beschlusses des Gemeinderats vom 10. März 2026 im Hinblick auf die definitive Genehmigung des Vorprojektes;

In der Erwägung, dass mit dem Schreiben vom 17. August 2026 die Genehmigung des Vorprojektes durch die Wallonische Region eingegangen ist und es nun gilt eine Konvention zur Umsetzung des Projektes (Convention de réalisation) abzuschließen;

In der Erwägung, dass mit dem Schreiben vom 17. August 2026 ein entsprechender Konventionsentwurf zugestellt wurde;

In der Erwägung, dass die Konvention unter anderem die Subsidierung des Projektes, mit bezuschussbaren Gesamtkosten in Höhe von 411.432,93 EUR einschl. MwSt., vorsieht und sich wie folgt gestaltet;

FP n° 1a : Création d'une liaison cyclable entre Herbesthal et Lontzen – Commune de Lontzen	TOTAL	DEVELOPPEMENT RURAL		AUTRE POUVOIR SUBSIDIANT		PART COMMUNALE	
Acquisition	0,00 €	60%	0,00 €	0%	0,00 €	40%	0,00 €
Acquisition au-delà du plafond	0,00 €	0%	0,00 €	0%	0,00 €	0%	0,00 €
Tranche 1 (honoraires incl.)	347.084,34 €	80%	277.667,47 €	0%	0,00 €	20%	69.416,87 €
Tranche 2 - au-delà du plafond (+ honoraires)	64.348,59 €	0%	0,00 €	0%	0,00 €	100%	64.348,59 €
TOTAL	411.432,93 €		277.667,47 €		0,00 €		133.765,46 €

In der Erwägung, dass die der geschätzte Zuschuss im Rahmen des Programms der ländlichen Entwicklung auf 277.667,47 EUR beläuft;

In der Erwägung, dass die entsprechende Eigenbeteiligung der Gemeinde Lontzen 133.765,46 EUR beträgt;

In der Erwägung, dass es nun seitens des Gemeinderats gilt, die Zustimmung zur Durchführung der Arbeiten zu den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen zu erteilen;

Nach Kenntnisnahme der Konvention durch den Gemeinderat;

Beschließt mit 15 Ja-Stimmen (P. Thevissen; J. Grommes; S. Houben-Meessen; E. Jadin, W. Heeren; G. Laschet; S. Cloot; R. Franssen; H. Loewenau; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel, Y. Heuschen) und 1 Enthaltung (M. Loch):

Artikel 1 - Der Konventionsentwurf vom 17. August 2026 mit den festgelegten Bedingungen zur Durchführung der Arbeiten, im Hinblick auf die Schaffung einer Radverbindung von Herbesthal nach Lontzen über die Rottdriescher Straße bis zur Hellendergasse, im Rahmen des Programms der Ländlichen Entwicklung, wird genehmigt.

Artikel 2 - Das Projekt und der geschätzte Kostenrahmen in Höhe von 411.432,93 EUR mit einer geschätzten Eigenbeteiligung seitens der Gemeinde Lontzen in Höhe von 133.765,46 EUR werden genehmigt und die erforderlichen Mittel im Rahmen der Haushaltsplanung vorgesehen.

Artikel 3 - Der Generaldirektor und der Bürgermeister werden mit der Unterzeichnung der Konvention beauftragt.

Artikel 4 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses geht an das Bauamt, den Finanzdienst, an die Fondation Rurale de Wallonie, sowie an Herrn Marc Reuter der Wallonischen Region zwecks Kenntnisnahme.

IMMOBILIEN

8. TRI-Landum – Unterzeichnung eines Mandatsvertrages für die Verwaltung der Seniorenwohnungen in Herbesthal - Anpassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2025

Nach Anhörung der Schöffin E. JADIN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder Y. HEUSCHEN, R. FRANSEN

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere Artikel 35 und 150;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Dezember 2013 über die sozialen Wohnungsbaugesellschaften;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15.12.2025 den Mandatsvertrag zwischen der sozialen Immobilienagentur "TRI-Landum" VOG und der Gemeinde ab dem 1. Januar 2026 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass weder "TRI - Landum noch die Gemeindeverwaltung zum 1. Januar 2026 alle erforderlichen Unterlagen zusammengetragen hatte und somit nicht operationell war;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 18.08.2026 beschlossen hat, dem Gemeinderat eine Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2025 wie folgt vorzuschlagen;;

In der Erwägung, dass ein Mandatsvertrag zwischen der Sozialen Immobilienagentur „TRI-Landum“ VoG mit Gesellschaftssitz Lütticher Straße 193, in 4721 Kelmis und der Gemeinde Lontzen abgeschlossen werden soll, im Hinblick auf die Verwaltung der Seniorenwohnungen gelegen Kirchstraße 36 in 4710 Herbesthal;

In der Erwägung, dass es sich bei TRI-Landum um eine soziale Immobilienagentur handelt, die es Menschen mit geringem Einkommen ermöglicht, eine angemessene Wohnung zu finden. TRI-Landum ist für die Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren zuständig. Ein Sozialarbeiter von Tri-Landum vermittelt zwischen Mietern und Vermietern, hilft bei der individuellen Wohnungssuche und garantiert eine professionelle Begleitung;

TRI-Landum ist eine VoG, die insbesondere das Erzielen einer möglichst guten Übereinstimmung zwischen dem Angebot von potenziell verfügbaren Wohnungen und vorliegenden sozialen Bedürfnissen auf lokaler Ebene verfolgt. In diesem Rahmen kann TRI-Landum Verwaltungs- oder Mietverträge für Wohnungen abschließen;

TRI-Landum hat am 14. Juli 2017 seitens der Regierung der Wallonischen Region die Anerkennung als soziale Immobilienagentur gemäß Artikel 6 und folgende des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Dezember 2013 über die sozialen Wohnungsbaugesellschaften erhalten;

In der Erwägung, dass die Thematik bereits im Sozialausschuss am 29. April 2025 und 11. Dezember 2025 besprochen wurde und der Ausschuss sich hierzu positiv geäußert hat, sodass Tri-Landum ein prinzipielles Einverständnis signalisiert werden kann;

In der Erwägung, dass aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 17. Juni 2025 die Verwaltung dieser Wohnungen durch Tri-Landum in Betracht gezogen wurde;

In der Erwägung, dass ein Entwurf für die Erteilung eines Mandats seitens TRI-Landum zugestellt wurde;

In der Erwägung, dass der Mandant Eigentümer / Nutznießer der Immobilien bleibt dieser TRI-Landum jedoch ein Verwaltungsmandat zu den entsprechenden Bedingungen und Modalitäten übertragen kann;

In der Erwägung, dass die Mieteinnahmen zu Gunsten der Gemeinde Lontzen bleiben und ebenfalls die Eigentümerlasten, die bei einem Mietverhältnis gelten;

In der Erwägung, dass sich die Gemeinde Lontzen u.A. zu folgendem verpflichtet und zu seinen Lasten zu nehmen:

- die Steuern zu Lasten des Eigentümers, die aufgrund der am Tag der Steuererhebung anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen nicht zu Lasten der Mieter gelegt werden dürfen;
- das Erlangen der Bescheinigung über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (GEE) genannt „Energiepass“;
- sämtliche Reparaturkosten, die gesetzlich dem Eigentümer auferlegt sind.
- TRI-Landum vor Inkrafttreten des Mandats sämtliche Unterlagen, Verträge, erforderlichen Briefwechsel, bereits abgeschlossene oder laufende Mietverträge, Eigentumstitel, Katasterauszüge, Versicherungspolice, Unterlagen über laufende Verfahren, Beschwerden etc. sowie sämtliche erforderlichen Informationen hinsichtlich der Ausführung des Mandates zu überreichen.
- Sollte in Bezug auf die Immobilie im Laufe des Mandats ein Protokoll über die Nichterfüllung der Mindestsicherheitskriterien aus dem Wallonischen Gesetzbuch über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnungsverhältnisse sowie dessen Ausführungserlasse erstellt werden (welches auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Anwendung findet), verpflichtet sich der Mandant, auf seine Kosten und auf Basis von Artikel 2.3 sämtliche erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen, um TRI-Landum zu ermöglichen, ihre Mission ordentlich auszuüben. Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch den Mandanten bildet einen Fehler, der die Auflösung des vorliegenden Vertrags gemäß Artikel 3.1 zur Folge haben kann.

In der Erwägung, dass sich TRI-Landum zu folgendem verpflichtet:

- TRI-Landum verpflichtet sich, in jedem abzuschließenden Mietvertrag bezüglich der Immobilie folgende Bedingungen festzuschreiben:
- die Verpflichtung des Mieters zur Leistung einer Mietgarantie. Die Modalitäten dieser Mietgarantie bleiben im Ermessen von TRI-Landum (einschließlich der moralischen Verpflichtung des ÖSHZ).
- die Verpflichtung des Mieters zum Abschluss eines Versicherungsvertrags, der die zivilrechtlichen Haftungsrisiken bei Feuer, Blitz, Wasserschäden, Explosionen und ähnliche Risiken sowie die Mietrisiken und Nachbarschaftsrisiko einschließt.
- TRI-Landum achtet auf den guten Unterhalt der Immobilie sowie die Durchführung, falls erforderlich, der dem Mieter obliegenden Reparaturen und Unterhaltsarbeiten.
- TRI-Landum achtet darauf, dass der Mieter die Immobilie gut unterhält und die Regeln der guten Nachbarschaft beachtet.
- TRI-Landum informiert den Mandanten innerhalb kürzester Frist über alle Probleme bezüglich der Immobilie und informiert den Mandanten über den Abschluss von neuen Mietverträgen, die Notifizierung einer Kündigung, die Durchführung von wesentlichen Arbeiten, das Einleiten eines Verfahrens oder jeden anderen Rechtshakt in Bezug auf die Immobilie.
- Anlässlich des Ausgangsortsbefunds am Ende des Mandats verpflichtet sich TRI-Landum bei Schlechterfüllung oder Ausfall seitens der Mieter, die Immobilie in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung.
- TRI-Landum garantiert die Miete gemäß Artikel 5.1 des Vertrages und verpflichtet sich zur Zahlung der Miete, ob die Immobilie belegt ist oder nicht, ob der Mieter seine Miete bezahlt hat oder nicht.
- TRI-Landum garantiert eine regelmäßige Sozialbegleitung der Mieter, die unter anderem die Zahlungsfrequenz der Miete, eine angemessene Nutzung der Immobilie insbesondere im Hinblick auf die Energienutzung und die Beachtung der menschlichen und physischen Umwelt umfasst.

In der Erwägung, dass der Mandatsvertrag für 3 Jahre abgeschlossen werden soll, wobei eine stille Verlängerung, um jeweils weitere 3 Jahre möglich ist;

In der Erwägung, dass für zukünftige Mietverhältnisse nachstehende Vergabekriterien festgelegt wurden:

- Der Mietkandidat muss mindestens 65 Jahre alt sein;
- Der Mietkandidat muss einen direkten Bezug zur Gemeinde Lontzen aufweisen;
- Keine Einkommensbindung: das Einkommen stellt kein Ausschlusskriterium dar;
- Bestehende Mietverträge bleiben unberührt, mit Ausnahme der gesetzlichen Mietindexierung;

In der Erwägung, dass TRI-Landum im Rahmen des Mandatsvertrags eine Entschädigung in Höhe von 12 % der Mieteinkünfte erhält;

Nach Kenntnisnahme des Mandatsvertrags mit den dazugehörigen Bedingungen und Verpflichtungen

In der Erwägung, dass der Mandatsvertrag im Rahmen der Sitzung des Sozialausschusses vom 11. Dezember 2025 besprochen wurde;

Nach Beratung;

Beschließt mit 15 Ja-Stimmen (P. Thevissen; J. Grommes; S. Houben-Meessen; E. Jadin, W. Heeren; M. Loch; G. Laschet; S. Cloot; H. Loewenau; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel, Y. Heuschen) und 1 Enthaltung (R. Franssen):

Artikel 1 - Abschluss des Mandatsvertrags:

Mit der sozialen Immobilienagentur „TRI-Landum“ VoG mit Gesellschaftssitz Lütticher Straße 193, in 4721 Kelmis wird ein Mandatsvertrag für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen beginnend rückwirkend zum 1. August 2026.

Artikel 2 - Vergabekriterien für künftige Mietverhältnisse:

Für die Vergabe künftiger Mietverhältnisse gelten folgende Kriterien:

- Mindestalter 65 Jahre;
- Direkter Bezug zur Gemeinde Lontzen;
- Keine Einkommensbindung;
- Bestehende Mietverträge bleiben unberührt, mit Ausnahme der Mietindexierung;

Artikel 3 - Finanzielle Regelung:

TRI-Landum erhält 12 % der Mieteinnahmen als Vergütung für die Verwaltung und soziale Begleitung.

Artikel 4 – Unterzeichnung:

Der Bürgermeister P. Thevissen und der Generaldirektor M. Staner werden mit der Unterzeichnung des Mandatsvertrags im Namen der Gemeinde Lontzen beauftragt.

BAU- UND WEGEWESEN

9. FC Union Walhorn - Erneuerung der Fenster - Genehmigung des Lastenheftes und der Kosten

Nach Anhörung des Schöffen W. HEEREN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder P. KÖTTGEN und Y. HEUSCEHN

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 36;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In der Erwägung, dass die Fenster der Fußballkantine des FC Union Walhorn erneuert werden müssen;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Lontzen Eigentümer des Gebäudes ist und gemäß dem gültigen Mietvertrag für den Unterhalt des Daches und der Außenwände zuständig ist;

In der Erwägung, dass durch das Bauamt das Lastenheft für die Vergabe eines Bauauftrags erstellt wurde;

In der Erwägung, dass das Lastenheft die Bezeichnung eines Unternehmens in einem einzelnen Los vorsieht und der vorliegende Auftrag nicht in Lose unterteilt wird;

In der Erwägung, dass der Inhalt und der Umfang der Arbeiten im Rahmen des Bau- und Wegeausschusses am 1. September 2026 vorgestellt und besprochen wurde;

In der Erwägung, dass die Arbeiten geschätzt werden auf 53.155,27 EUR einschl. MwSt. und der Auftrag somit gemäß Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im „Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ vergeben werden kann;

In der Erwägung, dass ein Antrag auf Bezuschussung beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden soll, im Hinblick auf den Erhalt einer Bezuschussung in Höhe von 60% der Kosten;

In der Erwägung, dass der Regionaleinnehmer A. Hoffmann ein günstiges Gutachten abgegeben hat;

In der Erwägung, dass im Haushalt 2027 ein entsprechendes Budget vorgesehen wird;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Es wird ein Bauauftrag zur Bezeichnung von Unternehmen, für die Erneuerung der Fenster der Kantine des FC Union Walhorn, gemäß Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung, ausgeschrieben.

Artikel 2 - Die Kosten des unter Artikel 1 angeführten Auftrags belaufen sich auf 53.155,27 EUR einschl. MwSt. und werden genehmigt.

Artikel 3 - Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind und werden genehmigt.

Artikel 4 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

ALLGEMEINES

10. Resolution zum Erhalt des Postbüros Herbesthal

Der Gemeinderat genehmigt zu Beginn der Sitzung einstimmig die Dringlichkeit des vorliegenden Punktes, sodass dieser auf der Tagesordnung der gegenwärtigen Sitzung aufgenommen wird;

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. THEVISSSEN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder Y. HEUSCHEN, E. SIMAR;

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In Anbetracht der Bedeutung wohnortnaher öffentlicher Dienstleistungen für die Lebensqualität, die soziale Teilhabe und die Attraktivität ländlicher Gemeinden;

In Anbetracht der am 9. September 2026 bekannt gewordenen Information, wonach das Postbüro Herbesthal zu den 33 Postbüros gehören könnte, deren Schließung im Rahmen föderaler Sparmaßnahmen für 2027 vorgeschlagen wird;

In Anbetracht dessen, dass es sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt um einen Vorschlag auf einer internen Liste und nicht um eine endgültig beschlossene Schließung handelt;

In Anbetracht der zentralen Rolle des Postbüros Herbesthal für die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung und des lokalen Wirtschafts- und Vereinslebens;

In Anbetracht dessen, dass insbesondere ältere Menschen, Personen mit eingeschränkter Mobilität, Menschen ohne ausreichenden digitalen Zugang sowie lokale Selbstständige und Unternehmen auf ein persönlich zugängliches Dienstleistungsangebot angewiesen sind;

In Anbetracht der besonderen sprachlichen Situation der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Notwendigkeit, öffentliche Dienstleistungen auch in deutscher Sprache anbieten zu können;

In Anbetracht dessen, dass nicht alle Post- und Finanzdienstleistungen ohne Weiteres digital genutzt werden können und ein Postpartner oder ein Paketautomat ein vollwertiges Postbüro mit persönlicher Beratung und seinem gesamten Dienstleistungsangebot nicht in jeder Hinsicht ersetzen kann;

In der Erwägung, dass Einsparungen nicht allein anhand der unmittelbaren Betriebskosten einer einzelnen Niederlassung bewertet werden dürfen, sondern auch zusätzliche Wege, soziale Zugänglichkeit und Auswirkungen auf den ländlichen Raum berücksichtigt werden müssen;

In der Erwägung, dass vor jeder endgültigen Entscheidung transparente Kriterien, belastbare standortbezogene Nutzungszahlen und mögliche Alternativen zur vollständigen Schließung geprüft werden müssen;

In der Erwägung, dass das Aufrechterhalten eines Postbüros je Gemeinde, eines der Mindestkriterien sein sollte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Seine große Besorgnis über die drohende Schließung des Postbüros Herbesthal zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 2 - Die Föderalregierung, die zuständige föderale Ministerin für öffentliche Unternehmen und bpost nachdrücklich aufzufordern, das Postbüro Herbesthal über das Jahr 2026 hinaus als vollwertige, persönlich zugängliche und deutschsprachige Anlaufstelle zu erhalten.

Artikel 3 - Vor jeder endgültigen Entscheidung die Offenlegung der zugrunde gelegten Kriterien und belastbarer, standortbezogener Nutzungszahlen sowie eine Folgenabschätzung für die Bevölkerung, das lokale Wirtschafts- und Vereinsleben, den ländlichen Raum und den Zugang zu deutschsprachigen Dienstleistungen einzufordern.

Artikel 4 - Die Regierung und das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets einzuladen, sich diesem Anliegen anzuschließen und gegenüber den zuständigen Stellen gemeinsam für den Erhalt einer flächendeckenden postalischen Grundversorgung einzutreten.

Artikel 5 - Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung dem Premierminister, der föderalen Ministerin für öffentliche Unternehmen, der Föderalregierung, der Geschäftsführung von bpost, der Regierung und dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zu übermitteln.

11. Resolution zum Erhalt der DIV-Außenstelle in Lontzen

Nach Anhörung des Bürgermeisters P.THEVISSSEN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder Y. HEUSCHEN, A. JONAS, R. FRANSSSEN;

Der Gemeinderat,

aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In Anbetracht der Bedeutung leicht erreichbarer öffentlicher Dienstleistungen für die Lebensqualität, die wirtschaftliche Tätigkeit und die Attraktivität ländlicher Gemeinden;

In Anbetracht der besonderen sprachlichen Situation der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des berechtigten Bedürfnisses der Bevölkerung, föderale Verwaltungsdienstleistungen auch in deutscher Sprache in Anspruch nehmen zu können;

In Anbetracht der am 23. Juli 2026 bekannt gewordenen, bislang nicht offiziell bestätigten Information, wonach die Außenstelle der Direktion für Fahrzeugzulassungen (DIV) in Lontzen ab Januar 2027 ersatzlos geschlossen werden könnte;

In Anbetracht dessen, dass mit dieser Außenstelle die einzige deutschsprachige Anlaufstelle der DIV und zugleich die einzige Anlaufstelle in der näheren Region entfallen würde;

In Anbetracht dessen, dass als mögliche Gründe ein Streit zwischen der Wallonischen Region und dem Föderalstaat über die künftige Miete der Büroräume sowie eine angeblich unzureichende Auslastung genannt wurden, ohne dass hierzu bislang öffentlich überprüfbare Zahlen oder eine offizielle Entscheidung vorliegen;

In Anbetracht dessen, dass die DIV-Außenstelle seit 2023 unmittelbar neben dem technischen Prüfzentrum im East Belgium Park angesiedelt ist und diese räumliche Nähe für Bürgerinnen und Bürger, Fahrzeughalter, Versicherungsvermittler und Unternehmen einen erheblichen praktischen Mehrwert darstellt;

In Anbetracht dessen, dass bei einer Schließung für zahlreiche Betroffene deutlich längere Wege, insbesondere bis zur nächstgelegenen Anlaufstelle in Wandre bei Lüttich, entstehen würden;

In der Erwägung, dass die Folgen einer Schließung weit über die Gemeinde Lontzen hinaus die Deutschsprachige Gemeinschaft und den gesamten Bezirk Verviers betreffen;

In der Erwägung, dass eine öffentliche Dienststelle nicht allein anhand ihrer isolierten Auslastung bewertet werden darf, sondern auch ihre geografische Erreichbarkeit, ihr sprachliches Angebot und ihre Bedeutung für Bürger und Wirtschaft berücksichtigt werden müssen;

In der Erwägung, dass vor jeder endgültigen Entscheidung transparente Kriterien, belastbare standortbezogene Nutzungszahlen und mögliche Alternativen zur vollständigen Schließung geprüft werden müssen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen;

Auf Vorschlag des Gemeinderates;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Seine große Besorgnis über die drohende Schließung der DIV-Außenstelle in Lontzen zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 2 - Die Föderalregierung, den zuständigen föderalen Mobilitätsminister und den FÖD Mobilität und Transportwesen nachdrücklich aufzufordern, die DIV-Außenstelle in Lontzen über den 31. Dezember 2026 hinaus als persönlich zugängliche und deutschsprachige Anlaufstelle für die Region zu erhalten.

Artikel 3 - Die Föderalregierung, die Wallonische Regierung und die jeweils zuständigen Verwaltungen aufzufordern, die Frage der Nutzung und Finanzierung der Räumlichkeiten konstruktiv zu lösen und eine Schließung infolge eines Streits zwischen öffentlichen Ebenen zu verhindern.

Artikel 4 - Vor jeder endgültigen Entscheidung die Offenlegung der zugrunde gelegten Kriterien und belastbarer, standortbezogener Nutzungszahlen sowie eine Folgenabschätzung für die Bevölkerung, die lokale Wirtschaft, die Deutschsprachige Gemeinschaft und den Bezirk Verviers einzufordern.

Artikel 5 - Die Regierung und das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets und des Bezirks Verviers einzuladen, sich diesem Anliegen anzuschließen.

Artikel 6 - Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung dem Premierminister, dem föderalen Mobilitätsminister, der Föderalregierung, der Wallonischen Regierung, dem FÖD Mobilität und Transportwesen, der Regierung und dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets und des Bezirks Verviers zu übermitteln.

VERSCHIEDENES

12. Fragen an des Gemeindegremium (Artikel 19 des Gemeindegemeinschafts)

Ratsmitglied Y. Heuschen stellt folgende Fragen:

Frage 1:

Sehr geehrtes Gemeindegremium,
Ende August wurde in Lontzen ein Motocross-Rennen veranstaltet. Im Ausschuss waren alle Fraktionen mit einem vorerst einmaligen Versuch einverstanden. Welche sind die Schlussfolgerungen aus diesem einmaligen Versuch? Wird eine Wiederholung ins Auge gefasst? Unterdessen hat sich ein Zusammenschluss von Anwohnern an Ecolo gewandt, die einerseits die unmittelbare Nähe der Veranstaltung an Natura2000 Gebiet bemängeln und gleichzeitig befürchten, dass das Gelände nun mehrmals jährlich zu Wettkampf und Übungszwecken benutzt werden könnte. Ist diese Angst berechtigt? Kann man künftig mehr Abstand zum Natura2000 Gebiet einhalten? Sind Umweltrelevante Gutachten eingeholt worden? Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um Umweltschäden zu verhindern?

Antwort der Schöffen E. JADIN

*Sehr geehrter Herr Heuschen,
lieber Yannick,*

aus sicherheitstechnischer und organisatorischer Sicht kann die Veranstaltung zunächst als erfolgreich bezeichnet werden. Unseres Wissens kam es zu keinen Zwischenfällen, und die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen wurden eingehalten.

Eine abschließende Bewertung liegt allerdings noch nicht vor. In den kommenden Wochen ist eine Feedback-Runde mit den zuständigen Behörden, der Polizei, der Hilfeleistungszone und den Anwohnern vorgesehen. Die dort gewonnenen Erkenntnisse sollen in die abschließende Bewertung einfließen.

Ob eine Wiederholung der Veranstaltung ins Auge gefasst wird, kann ich zum jetzigen Zeitpunkt weder bestätigen noch ausschließen. Aus der Presse war zu entnehmen, dass seitens des Vereins grundsätzlich Interesse an einer Wiederholung besteht.

Die Bedenken der Anwohner kann ich nachvollziehen aber nicht bestätigen. Einige von ihnen habe ich bereits vor der Veranstaltung persönlich getroffen und darauf hingewiesen, dass die erteilte Umweltgenehmigung ausschließlich für die Veranstaltung am 29. und 30. August galt.

Eine dauerhafte Nutzung des Geländes als Renn- oder Übungsstrecke ist von dieser Genehmigung ausdrücklich nicht gedeckt. Eine erneute oder wiederkehrende Nutzung würde daher eine neue Prüfung und die entsprechenden Genehmigungen voraussetzen. Was die Nähe zum Natura-2000-Gebiet und die Umweltbelange betrifft, wurden die zuständigen Fachbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt. Die Abteilung Natur und Forsten des ÖDW verlangte insbesondere, den ökologisch sensiblen nördlichen Bereich mit seinem biologisch wertvollen Hang, dem Wasserlauf und den angrenzenden Feuchtflächen vollständig aus der Streckenführung und jeglicher Veranstaltungsnutzung herauszunehmen. Auch der Zugang zu den angrenzenden Waldflächen war für Besucher und Teilnehmer zu verhindern. Für den verbleibenden Streckenverlauf kam die Forstverwaltung unter Berücksichtigung des Veranstaltungstermins und insbesondere des einmaligen Charakters zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das benachbarte Natura-2000-Gebiet zu erwarten seien. Gleichzeitig stellte sie ausdrücklich klar: „Im Falle eines neuen Antrags für eine wiederkehrende Tätigkeit behalten wir uns das Recht vor, unsere Position zu überdenken, falls Probleme oder Auswirkungen festgestellt werden, die das benachbarte Natura-2000-Gebiet beeinträchtigen.“

Auch die Fachstellen für Raumordnung und ländliche Entwicklung gaben bedingt günstige Stellungnahmen ab. Zu den verbindlichen Auflagen gehörten insbesondere das Verbot einer Bodenversiegelung oder Veränderung des natürlichen Reliefs, der Schutz der bestehenden Hecken, Gehölze und Wiesen sowie die vollständige Wiederherstellung und erforderlichenfalls Neueinsaat des Geländes nach der Veranstaltung. Was der Veranstalter auch schon gemacht hat.

Die Frage einer möglichen Wiederholung kann daher erst nach Abschluss der angekündigten Evaluation und – sollte ein neuer Antrag gestellt werden – unter erneuter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden beurteilt werden.

Ich hoffe, Deine Fragen hiermit beantwortet zu haben.

Frage 2:

Sehr geehrtes Gemeindegremium,
Kürzlich ist in der Presse bekannt gegeben worden, dass 33 Postämter geschlossen werden sollen. Während ursprünglich eine Filiale pro Gemeinde erhalten bleiben sollte, führen neue Kriterien dazu, dass die Gemeinde Lontzen Ihre Postfiliale, aufgrund der Nähe zur Welkenraedter Filiale, verlieren würde. Ein tragischer Verlust für den Dienst an die Bevölkerung, da der Dienst in Deutscher Sprache in Welkenraedt nicht gewährleistet wird. Dazu müsste man künftig nach Eupen, oder Kelmis, was den angewandten Radius von 5 km deutlich übertrifft. Wann ist das Kollegium darüber informiert worden und was wurde unternommen, um die Schließung zu verhindern?

Antwort des Bürgermeisters P. THEVISSEN

Der Bürgermeister verweist auf den zusätzlichen Tagesordnungspunkt 10 der Sitzung und die dort geführten Diskussionen, zur Beantwortung der Frage. Er ergänzte, dass es im Vorfeld keine offizielle Information seitens der öffentlichen Instanzen gab. Die Information wurde lediglich aus der Presse entnommen.

Frage 3:

Sehr geehrtes Gemeindegremium
Der Abstand zwischen Dürrejahre wird zusehend kleiner, sodass man von einem Trend reden kann, dessen Folgen uns in Zukunft wohl zunehmend beschäftigen werden. Dazu gehört auch die Brandgefahr. Eine Gefahr die nicht nur das Hohe Venn, sondern auch unser Gemeindegebiet betrifft. So kam es diesen Sommer auf dem Ehemaligen Bahnhofsgelände zu einem Vegetationsbrand, der zu einem Feuerwehreinsatz führte. Dieser gestaltete sich schwierig, da die Kartografierung der Hydranten fehlerhaft war. Während Hydranten nicht auffindbar, falsch eingezeichnet oder verschwunden waren, waren andere nicht funktionstüchtig. Ein Zustand der einen effizienten Einsatz unmöglich macht und ein hohes Sicherheitsrisiko darstellt. Laut einem Feuerwehrmann wurde der Bürgermeister bereits vor Jahren auf das Problem angesprochen. Warum wurde das Problem unterdessen nicht aus der Welt geschaffen?

Antwort des Bürgermeisters P. THEVISSEN

Herr Heuschen,

Um anhand von gesicherten und neutralen Angaben zu antworten, habe ich mir den Einsatzbericht der Feuerwehr zu dem Vorgang herausgeben lassen. Sie können ihn sich gleich gerne ansehen kommen falls Sie ihn nicht für Ihre Fragestellung hatten.

Aus dem Einsatzbericht lese ich, dass es am 1.05.2026, zu einem „Flächenbrand auf einer Größe von zirka 200 m²“ gekommen ist.

Die Feuerwehr ist um 16 Uhr 15 angekommen und um 17 Uhr 06 wieder abgerückt. Sie war während 51 Minuten vor Ort.

Der Einsatzbericht vermerkt nichts, was auf eine angebliche Schwierigkeit im Einsatz hindeuten würde, weder mangelndes **Löschwasser** noch unauffindbare oder funktionsuntüchtige

Hydranten. Auch auf spezifische Rückfrage beim Feuerwehrkommandanten letzten Freitag wurde mir das Gleiche bestätigt: „nichts Besonderes zu berichten“.

Das Areal um das Vereinshaus wird mit dem Hydranten der Kirchstrasse 36 C bedient. Dies wurde tatsächlich bereits 2020 mit der Feuerwehr thematisiert. Genau diese Adresse ist dann auch diejenige, die auf dem Einsatzbericht vom 1.05.2026 aufgeführt ist.

Ob der Hydrant tatsächlich benutzt wurde oder ob mit dem mitgeführten Löschwasser aus den Tanklöschfahrzeugen (TLF) gearbeitet wurde, ist aus dem Bericht nicht ersichtlich. Der Feuerwehrkommandant hat mir erklärt, dass jedes Tanklöschfahrzeug (TLF) immer 2.500 Liter Löschwasser mitführt. Hier waren 3 TLF's ausgerückt (wovon das aus Kelmis nach 4 Minuten, mitsamt 2.500 Litern Wasser, wieder abgerückt ist, ich vermute, weil es nicht gebraucht wurde).

Auf der Karte der Wasserwerke – die SWDE speist den Hydranten – ist der Hydrant selbstverständlich eingezeichnet. Das können Sie auch gerne gleich einsehen kommen.

Unten, auf dem alten Bahnhofsgelände, steht kein **aktiver** Hydrant. Somit ist ein Solcher auch nicht auf der Karte oder vor Ort vermerkt oder gekennzeichnet. Es liegt dort aber ein alter nicht mehr aktiver Strang, aus Zeiten der Bahnaktivität vor 1980, der einigen wohl noch in Erinnerung ist. Dieser ist aber, wie gesagt, nicht „zuständig“ für die Risikopotentiale an der Stelle, d. h. des Vereinshauses und dessen Parkplatz.

Frage 4:

Sehr geehrtes Gemeinderatkollegium

Das Gewitterbecken im Lontzener Eastbelgiumpark erfüllt nicht nur eine Rückhaltefunktion, sondern ist auch für viele Menschen ein Ort der Naherholung. Darüber hinaus ist es aber auch das Löschwasserreservoir der Feuerwehr. Trotzdem wird die Pflege dieses Gebiets zunehmend vernachlässigt. Das mindert sowohl Rückhaltefähigkeit und erschwert potentielle Einsätze der Feuerwehr. Industriebrände können verheerende Folgen für Umwelt und Nachbarschaft in großen Umkreisen haben, sodass ein schnelles Handeln unverzichtbar ist. Die Wasserentnahmestelle für die Feuerwehr ist mittlerweile so zugewuchert und verschlammt, dass ein schnelles Handeln unmöglich ist. Auch darauf wurde der Bürgermeister laut eines Feuerwehrmanns hingewiesen, sodass sich die Frage stellt, warum solch wertvollen Hinweise nicht ernst genommen werden? Was möchte man unternehmen, damit es künftig nicht mehr zu solchen Nachlässigkeiten kommt?





Antwort des Bürgermeisters P. THEVISSSEN

Herr Heuschen,

Der Unterhalt dieses Ortes liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde. Er wird vom Bauhof durchgeführt, der den entsprechenden Auftrag hat.

Der letzte Eingriff des Bauhofs war im Frühling. Der nächste steht an für Herbst, „unter Berücksichtigung der späten Mahd und des Vogelschutzes“ Zitat des Bauhofleiters.

Über Rhythmus und Qualität der Einsätze des Bauhofes an dieser Stelle liegt weder, dem Bauhof, der Gemeinde noch mir als Bürgermeister eine offizielle oder inoffizielle Beschwerde von Seiten der Feuerwehr vor. Eine Solche läge aber sicherlich vor, wenn es tatsächlich eine Gefährdung oder eine relevante Erschwerung der Feuerwehrarbeit gäbe. Ihre Frage habe ich aber zu Anlass genommen, um präventiv beim Feuerwehrkommandanten nochmal spezifisch nachzufragen, ob Beschwerdegründe bestehen. Dort konnte man mir keinen nennen. Der Postenleiter will aber vorbeigehen und weiter berichten.

Dass die Vegetation aber um das Gewitterbecken gewachsen ist, ist auf den Bildern klar sichtbar und bestätigt die Notwendigkeit des sowieso anstehenden nächsten Eingriffs des Bauhofs.

Wenn die aktuelle Handhabung aber der Feuerwehr Sorge bereiten sollte, will ich dies gerne mit ihr gemeinsam durchgehen, um eventuell Anpassungen im Interventionsplan des Bauhofes vornehmen zu lassen. Entsprechender Kontakt ist, wie gesagt, bereits aufgenommen worden. Der Unterhalt wird also ernst- und wahrgenommen.

Bemerkung: die Industriezone wird mit 110er Hydranten bedient, die 2000 Liter Wasser pro Minute liefern. Das Regenauffangbecken ist kein Löschteich. Es ist ein „plus“, und nicht die erste Wassenentnahmestelle.

Ratsmitglied V. Schmitz stellt folgende Frage:

Frage 1:

Wertes Gemeinderat,

wie ist der Schulstart in der neuen Schule Herbesthal angelaufen?

Haben mittlerweile alle Schülerinnen und Schüler ihren vorgesehenen Platz gefunden und

konnte der Schulbetrieb wie geplant an einem gemeinsamen Standort aufgenommen werden?

Wie klappt die morgendliche Situation rund um die Parkplätze und den Schulbus?

Gibt es dazu bereits Rückmeldungen von Eltern oder Erfahrungen, aus denen sich noch Verbesserungsmöglichkeiten ergeben?

Antwort der Schöffin S. HOUBEN-MEESSEN:

Vielen Dank für die Frage.

Der Schulstart in der neuen Schule in Herbesthal ist insgesamt gut angelaufen. Seit dem 1. September findet der Unterricht für alle im neuen Gebäude statt; die Schülerinnen und Schüler haben ihre vorgesehenen Plätze gefunden, sowohl in ihren Klassen als auch im Esssaal, und der Schulbetrieb konnte wie geplant aufgenommen werden. Lediglich das Lehrpersonal, das Sekretariat und einige Kleinunterrichte konnten noch nicht in die vorgesehenen neuen Räumlichkeiten umziehen, da die Renovierung des ehemaligen Kindergartengebäudes noch nicht abgeschlossen ist.

Die Situation rund um die Parkplätze und die provisorischen Kiss-and-Ride-Zonen beobachten wir derzeit noch. Hier geht es vor allem darum, die Abläufe im Alltag weiter einzuspielen. Seitens der Polizei erhielten wir bereits eine Anregung mit dem Ziel, Fußgänger besser zu den Zebrastreifen zu orientieren.

Auf dem Parkplatz für das Lehrpersonal stehen derzeit noch Baumaterial und ein Container. Die Entfernung dieser Materialien wird in naher Zukunft zusätzliche Plätze schaffen und an anderer Stelle somit weitere Freiräume bringen.

Nach Einschätzung der Schulleitung hat sich die Verkehrssituation rund um die Schule gegenüber der Vergangenheit tatsächlich entspannt. Auch zahlreiche Eltern haben uns mündlich bereits diese Rückmeldung gegeben. Wir werden die Situation dennoch weiter beobachten und dort nachjustieren, wo sich dies als sinnvoll und notwendig erweist.

Bezüglich des Schulbusses, den du ansprichst, der insbesondere die Kindergartenkinder zum Schwimmunterricht bringt, wurden bereits im Juni vor Ort gemeinsam mit allen Beteiligten und dem Busunternehmen die organisatorischen und technischen Fragen und Abläufe abgestimmt. Das Busunternehmen kennt somit die örtlichen Gegebenheiten und die entsprechenden möglichen Abläufe, die tatsächlich auch von Busgrößen abhängen.

Für die Primarschüler und -schülerinnen haben sich die bisherigen Abholpunkte vor bzw. seitlich der Schule nicht verändert. Sie ermöglichen ihnen und bei Bedarf auch den Kindergartenkindern weiterhin einen kurzen und gut erreichbaren Weg bzw. eine sichere Abholung.

Bisher haben uns nur wenige konkrete kritische Rückmeldungen von Eltern erreicht. Neben einer E-Mail zur Gestaltung des Kindergartenschulhofs wurde auch von einer Mutter die Zusammensetzung der Mahlzeiten angesprochen.

Wir nehmen solche Rückmeldungen selbstverständlich ernst und besprechen diese mit den jeweilig Betroffenen. Gleichzeitig ist es nach zwei Schulwochen noch zu früh für eine abschließende Bewertung. Wir werden die Erfahrungen der Kinder, der Eltern und des Schulpersonals weiter beobachten und dort nachbessern, wo es sich als sinnvoll und notwendig erweist.

Unser gemeinsames Ziel bleibt dabei, den Kindern möglichst gute, sichere und kindgerechte Rahmenbedingungen für ihren Schulalltag zu bieten.

Ratsmitglied E. Simar stellt folgende Fragen:

Frage 1:

Neue gemeinsame Feuerwache Eupen–Lontzen

Für die Wachen Eupen und Lontzen ist ein gemeinsamer Neubau an der Textilstraße vorgesehen.

Welchen aktuellen Stand hat dieses Projekt aus Sicht der Gemeinde Lontzen, und liegt dem Gemeinderat bereits ein Zeitplan für die Umsetzung vor?

Vielen Dank im Voraus, für Ihre Antwort.

Antwort des Bürgermeisters P. THEVISSSEN

Sehr geehrter Herr Simar,

Das Gelände an der Textilstrasse ist durch die Hilfeleistungszone erworben worden.

Ecetia ist mit der Durchführung einer vertieften Programmstudie für das Projekt einer neuen Feuerwache Eupen/Lontzen beauftragt worden und hat die erhobene Bedarfsliste „gechallenged“, um das auszuschreibende „Menü“ festzulegen.

*Gegenwärtig ist ECETIA mit den Ausarbeitungen und Erstellung eines Lastenheftes zur Ausschreibung und Bezeichnung eines Projektautors für einen Neubau einer Feuerwache in Eupen/Lontzen beauftragen.
Erst danach wird die Ausschreibung für ein Architektenteam vorgenommen werden können.
Das Projekt ist bei der DG zur Aufnahme in den Registrierungskatalog 2026 mit Gesamtprojektkosten in Höhe von 16,2 Mio € inkl. MWSt. eingereicht worden.
Wir sind noch nicht mit der Umsetzung drann.*

Frage 2:

Lehren aus dem Brand im Hohen Venn

Nach dem Großbrand im Hohen Venn vom 14. August 2026 stellt sich auch auf kommunaler Ebene die Frage der Vorbereitung auf größere Wald- und Flächenbrände.

Hat die Gemeinde Lontzen geprüft, ob ihr kommunaler Noteinsatzplan in diesem Bereich angepasst werden muss? Ist eine Aktualisierung vorgesehen?

Vielen Dank im Voraus, für Ihre Antwort.

Antwort des Bürgermeisters P. THEVISSEN

Sehr geehrter Herr Simar,

Die Aktualisierung der Noteinsatzpläne in Form von inhaltlicher Anpassung von Abläufen erfolgt vornehmlich bei Entstehung von neuen Risikolagen (z.B. bei Ansiedlung neuer gefährlicher Unternehmen etc.).

Wald- und Flächenbrand ist eine bereits bekannte Risikolage, und wird entsprechend bereits jetzt berücksichtigt. Der Vennbrand hat diese Risikolage in Lontzen natürlich nicht verändert, sodass es aufgrund dessen keiner tiefgreifenden Anpassung bedarf.

Dennoch ist das Thema „anhaltende Trockenheit“ etwas, was uns bereits beschäftigt hat (ob bei der Traktorenzusammenkunft, oder beim Motocross) und auch weiterhin beschäftigen wird. Hier geht es dann eher um Prävention.

Der Noteinsatzplan behandelt die Einsätze wenn und nachdem ein Ereignis aufgetreten ist und ist also kein Präventionsutensil im engen Sinne. Der Aspekt „anhaltende Trockenheit“ könnte aber dennoch eine Auswirkung auf eine bestehende Risikolage haben, indem er ein Beschleuniger sein könnte: es brennt mehr ab, wenn es trocken ist, als wenn es regnet. In den nächsten Winter-Monaten wollen wir die Feuerwehr fragen, ob hierfür Anpassungen vorzunehmen sind.

Unabhängig von alledem findet natürlich ein regelmäßiges Monitoring der Einsatzpläne statt. Vor dem Vennbrand war die Feuerwehr dabei die Risikoanalysen anzupassen. Dadurch, dass die zeitlichen Ressourcen der Brandbekämpfung im Venn gewidmet sind, wird nach Abschluss des Einsatzes weiter hieran gearbeitet werden.